

27. 02. 97

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/6905 –**

Übernahme der Bestattungskosten durch die Träger der Sozialhilfe

Es werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Sozialämter die Übernahme der Bestattungskosten verweigern, weil diese erst nach der Beerdigung beantragt worden ist. Gerade in Situationen, in denen beispielsweise Eltern durch den Tod ihres Kindes in einer seelisch extrem belastenden Lebenssituation sind, ist diese Praxis sehr unbefriedigend. Es erscheint bürokratisch, wenn hier die Übernahme der Bestattungskosten mit der Begründung verweigert wird, daß Sozialhilfe nicht rückwirkend gewährt werden kann. Besonders schwierig ist die Situation, wenn das Kind im Krankenhaus eines anderen Ortes stirbt. Hier kommt es vor, daß das Sozialamt am Wohnort der Eltern wegen der Zuständigkeit auf das Sozialamt des Todesortes des Kindes verweist.

Vorbemerkung

Die Sozialämter gewähren Beratung in Fragen der Sozialhilfe als persönliche Hilfe nach § 8 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gerade auch in einer seelisch extrem belastenden Lebenssituation wie dem Tod eines nahen Angehörigen. Der Kontakt zum Sozialamt ist daher in diesen Situationen besonders hilfreich, damit keine übereilten Entscheidungen getroffen und unangemessene Kosten vermieden werden. Dabei ist es nicht notwendig, daß die zur Bestattung verpflichteten Eltern vor Erteilung des Bestattungsauftrags unbedingt persönlich Rücksprache mit dem Sozialamt nehmen, sondern sie können auch einen Dritten wie z. B. den Bestatter damit beauftragen. Es ist daher sinnvoll, wenn Hilfesuchende gerade in solchen seelisch belastenden Lebenslagen mit dem zuständigen Sozialamt alle Aspekte der Situation erörtern, ehe sie kostenträchtige Entscheidungen treffen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 25. Februar 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie sieht die Bundesregierung die Praxis einiger Sozialhilfeträger, die Übernahme von Bestattungskosten in den Fällen zu verweigern, in denen um Kostenübernahme erst nach der Beerdigung ersucht wurde?

Nach § 15 BSHG sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung durch den Träger der Sozialhilfe zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. § 15 BSHG hat also die Aufgabe, einer Person, die zur Bestattung eines Verstorbenen verpflichtet ist, die finanzielle Belastung aus dieser letzten Pflicht gegenüber dem Toten zu erleichtern.

Der sozialhilferechtliche Bedarf des zur Bestattung Verpflichteten ist ausschließlich darin zu sehen, für eine würdige Bestattung zu sorgen. Die Bestattungskosten stellen lediglich das Mittel dar, um den sozialhilferechtlichen Bedarf zu decken.

Hat der Hilfesuchende den Bedarf im Wege der Selbsthilfe oder mit Hilfe Dritter gedeckt und ist die Bestattung bereits erfolgt, bevor der Hilfesuchende sich an das Sozialamt wendet, ist damit regelmäßig ein Sozialhilfeanspruch ausgeschlossen. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, gegenwärtige Notlagen zu beseitigen, die der einzelne nicht aus eigenen Kräften meistern kann. Für in der Vergangenheit entstandenen und gedeckten Bedarf kann die Sozialhilfe nicht eintreten.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in diesen Fällen die Ablehnung der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger eine sachgerechte Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes im Sinne des Gesetzgebers darstellt?

Insbesondere fragen wir die Bundesregierung, ob nach ihrer Auffassung hier dem Verfahrensprinzip, also dem Zeitpunkt des Hilfesuchens, ausnahmslos der Vorrang vor einer humanen Unterstützung von Familien in seelisch extrem belastenden Lebenssituationen zu kommen sollte?

Die oben erläuterte Regelung liegt auch im Interesse des Hilfesuchenden und gewährleistet, daß niemand eine Verbindlichkeit eingehet, die er nicht erfüllen kann.

Auf der anderen Seite ist es aus sozialhilferechtlicher Sicht unabdingbar, daß vor Eintreten der Sozialhilfe der Sozialhilfeträger zumindest die Gelegenheit erhält, seine Eintrittspflicht und den Umfang des Sozialhilfeanspruchs prüfen zu können. Ein der besonderen Situation Rechnung tragendes unbürokratisches Vorgehen obliegt dem jeweils zuständigen Sozialamt. Dies ergibt sich schon aus § 3 Abs. 1 und 2 BSHG.

3. Sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund Handlungsbedarf für eine gesetzliche Klarstellung im Rahmen einer Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)?

Nein.

4. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß § 5 BSHG im Rahmen von § 15 BSHG nicht anzuwenden ist?

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß § 5 BSHG im Rahmen von § 15 BSHG anzuwenden ist, denn es ist – wie bereits dargelegt – Aufgabe des Bundessozialhilfegesetzes, gegenwärtige und zukünftige Notlagen zu beheben.

Im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Sozialhilfe ist dem § 5 BSHG folgender zweiter Absatz angefügt worden: „Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, daß Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Gewährung, ist für das Einsetzen der Sozialhilfe die Kenntnis der nicht zuständigen Stelle maßgebend.“

Diese neue Regelung erleichtert auch den zur Bestattung Verpflichteten die rechtzeitige Inanspruchnahme der Hilfe im Rahmen des § 15 BSHG.

5. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der beschriebenen Fallkonstellation Handlungsbedarf für eine gesetzliche Klarstellung bezüglich der örtlichen Zuständigkeit (§ 97 BSHG)?

Die heute geltende Regelung zur örtlichen Zuständigkeit ist aufgrund von Wünschen aus der Praxis im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms 1993 ins BSHG aufgenommen worden. Damit ist der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe eindeutig festgelegt, während bei der Regelung der Zuständigkeit nach dem Bestattungsort, Fälle denkbar sind, in denen es keinen örtlich zuständigen Träger gibt (wie z. B. bei Seebestattungen).

Eine nochmalige Änderung der Zuständigkeitsregelungen hält die Bundesregierung daher nicht für sinnvoll.

